

NIEDERSCHRIFT

über die am 29.04.2026 stattgefundene öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler

Datum 29.04.2026
Ort, Raum Katzweiler, Dorfgemeinschaftshaus Katzweiler
Beginn 20:00
Ende 21:27

Die Gremienmitglieder wurden mit Schreiben vom 22.04.2026 zu der Sitzung eingeladen.
Die Sitzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes vom 23.04.2026 bekannt gemacht.

Die gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder beträgt 16,
davon haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
Ortsbürgermeister	Rheinheimer, Sven		ja
1. Beigeordneter / Ratsmitglied	Schmidt, Eric	KA_FWG	ja
Beigeordneter / Ratsmitglied	Preis, Thomas	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Raab, Karl Heinz	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Hach, Petra	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Schimmele, Henrik	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Bauspieß, Claudia	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Boltze, Dirk	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Schulz, Horst	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Schulz, Fabian	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Otten, Stefan	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Bauspieß, Jan	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Albert, Karin	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Bußer, Michael	KA_FWG	ja

Entschuldigt fehlten:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
Ratsmitglied	Christmann, Waltraud	KA_FWG	ja

Weitere Anwesende:

Funktion	Name, Vorname
	Zuhörerschaft, die Presse, Herr Bürgermeister Harald Westrich und Herr Michael Metzger als Schriftführer

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und dass der Ortsgemeinderat Katzweiler gemäß § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen
3. Antrag SPD Fraktion: Solarpark
4. Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Wohnungswesen" gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
5. Abgabe der Aufgabe "Trägerschaft der Kindertagesstätte an die Verbandsgemeinde"; Grundsatzentscheidung
6. Vierte Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18.05.2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) - Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs; hier: Gemeindliche Stellungnahme
7. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Mehlbacher Weg"; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
8. Informationen

1. Einwohnerfragestunde

Es wurde die Frage zum Glasfaserausbau gestellt, wie hier der Stand ist.

- Der Ortsbürgermeister beantwortete die Frage, dass einige wegen technischer Probleme der ausführenden Firma noch nicht alle angeschlossen sind.

Es würde ein entsprechendes Leerrohr liegen aber es hat sich noch nichts getan.

- Am Ausbau ist man dran aber durch verschiedene Termine an anderer Stelle verzögert sich die Arbeit.

Es wurde eine Anfrage gestellt ob die Mühle der Forellenzucht von verkauft wurde.

- Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass die Gemeinde Katzweiler mit diesem Thema nichts zu tun hat. Allerdings seien weder die Mühle noch der Forellenwoog verkauft

2. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt- und Rechtslage:

Herr Ingo Baron hat sein Mandat als Mitglied im Bauausschuss Katzweiler mit Wirkung zum 4.3.2026 niedergelegt. Herr Baron war ordentliches Mitglied (Vertreter Ralf Kallenborn). Somit ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Da es sich um einen politischen Willensbildungsakt handelt, ergeht seitens der Verwaltung kein Vorschlag.

Beratung und Beschlussfassung:

Vorschlag der SPD, dass Herrn Dirk Boltze das Mandat übernimmt

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

3. Antrag SPD Fraktion: Solarpark

1. Aktueller Planungsstand und Verfahren.

Derzeit befindet sich der geplante Solarpark in der aktiven Prüfungsphase. Im Rahmen des bisherigen Prozesses gab es eine hohe Anzahl an Einsprüche.

Das Projekt ist im weiteren Verlauf der Sitzung im Raumordnungsplan erneut Thema.

Status:

Es wird erwartet, bis das laufende Verfahren vollständig abgeschlossen ist.

Weitere Planungsschritte erfolgen erst nach Rechtskraft bzw. Abschluss der Raumordnung.

Vertragliche Angelegenheiten/Pachtverträge:

Die bestehenden Pachtverträge wurden verlängert

Details zur Verlängerung:

Die Verträge wurden mit einer speziellen Sonderklausel versehen.

Kündigungsfrist: Das Pachtverhältnis kann mit einer Frist von einem Jahr beendet werden.

Zusatzbedingung: Die Beendigung erfolgt unter Berücksichtigung der laufenden Bewirtschaftung (Beendigung nach der Ernte), um Ernteauffälle zu vermeiden.

4. Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Wohnungswesen" gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Sachverhalt- und Rechtslage:

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beschäftigt uns das Thema Wohnen schon seit längerem. Unsere Verbandsgemeinde umfasst sehr unterschiedliche Strukturen, was sich auch im Wohnungsmarkt widerspiegelt. Besonders in den Ortsgemeinden Otterbach, Otterberg und Katzweiler, die in unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Kaiserslautern liegen, erleben wir eine hohe Wohnraumnachfrage. Diese Nachfrage kann derzeit nicht ausreichend gedeckt werden. Gleichzeitig steigt mit zunehmender Entfernung zum Oberzentrum die Zahl leerstehender Immobilien, häufig verbunden mit einem hohen Sanierungsbedarf.

Die Ortsgemeinden haben nicht die finanziellen Mittel eine eigenständige Wohnungspolitik zu betreiben.

Ein weiteres Problemfeld betrifft den fehlenden, altersgerechten Wohnraum. Insbesondere kleinere Wohnungen für ältere Menschen oder auch für Ein- und Zweipersonenhaushalte sind kaum vorhanden. Diese Lücke im Wohnungsangebot erschwert es vielen Bürgerinnen und Bürgern, in ihrer vertrauten Umgebung zu bleiben oder sich wohnlich zu verkleinern, wenn sich ihre Lebensumstände ändern.

Zudem fehlt es an Investoren, die bereit sind im ländlichen Raum zu investieren. Diese halten sich zurück, da ihnen die Gewinnmarge oftmals zu gering ist.

Aus diesen Gründen befassen wir uns derzeit intensiv mit der Frage, ob die Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft für unsere Verbandsgemeinde ein sinnvoller Weg sein kann. Eine solche Gesellschaft könnte sowohl beim Neubau von Wohnungen als auch bei der Sanierung und dem aktiven Leerstandsmanagement eine wichtige Rolle spielen. Sie könnte gezielt die Bedarfe in den jeweiligen Ortsgemeinden aufgreifen und unterschiedliche Angebote schaffen – von altersgerechten Wohnungen bis hin zu bezahlbarem Wohnraum für Senioren, junge Familien oder Einzelpersonen.

1. Ausgangslage: Wachsender Bedarf bei begrenztem Angebot

- Bevölkerungsstruktur wandelt sich massiv in kurzer Zeit, wobei die Anzahl der Bewohner voraussichtlich weder wachsen noch stark fallen wird.
- Steigende Mieten: 30 % Mietanstieg in sieben Jahren – mit entsprechendem sozialen Druck.
- Private Investoren bauen oft an der Zielgruppe vorbei – Fokus auf hochpreisiges Segment, um entsprechende Renditen zu erzielen.

2. Zielsetzung: Schaffung bezahlbaren Wohnraums im mittleren Segment

- Nicht nur sozialer Wohnungsbau, sondern vor allem das mittlere Preissegment, das zunehmend unterversorgt ist.
- Fokus auf nachhaltige, sozialverträgliche, ortsbildprägende Bauweise.
- Barrierearme Wohnungen für ältere Menschen in passender Größe von 70-90 qm.
- Wohnungen für Einzelpersonen oder auch Zweipersonenhaushalte

3. Aufgabenübertragung gem. § 67 Abs. 5 GemO

Die Beschaffung von (bezahlbarem) Wohnraum ist nach der Gemeindeordnung eine originäre Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung und somit der Ortsgemeinden.

Kommunalverfassungsrechtlich wird die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch die Verbandsgemeinde daher nur zulässig sein, wenn die Ortsgemeinden, die dieses Vorhaben befürworten und unterstützen wollen und die Aufgabe „Wohnungswesen“ gem. § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde übertragen.

4. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft (GmbH-Modell)

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, dass als Gesellschaftsform eine GmbH gegründet werden soll:

- Gesellschaftsform: GmbH – 51 % Tochter der Verbandsgemeinde, 49 % WVE
- Gesellschaftszweck laut Satzung:
Durchführung von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen im Gebiet der Verbandsgemeinde. Ziel ist die Identifizierung von Leerstand und Baulücken in den Ortsgemeinden und deren Zuführung einer späteren baulichen Nutzung. Dabei sollen sämtliche Maßnahmen der Gesellschaft bei Erwerb, Ertüchtigung, Errichtung, Planung, Bau und Vermietung bzw. Vermarktung von Immobilien einschließlich Grundstücken der sozialen, ökologischen und ortsbildprägenden Nachhaltigkeit dienen.

Organe der Gesellschaft:

- Gesellschafterversammlung (Vertreter aus der VG und Ratsfraktionen)
- Der Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

5. Strategische Umsetzung

- Angebot an Ortsgemeinde für Erbbaupachtmodell, wenn Ortsgemeinden Grundbesitz haben: Kommunale Grundstücke müssen nicht gekauft werden, sondern langfristig (z.B. 99 Jahre) gegen Erbbauzins gepachtet werden → keine Substanzverluste.
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung je Projekt vor Investitionsentscheidung.

Zwei Szenarien zur Entwicklung:

- „Grüne Wiese“: Neubau auf unbebautem Grundstück
- „Lückenschluss“: Abriss und Neubebauung innerörtlicher Flächen
- Kauf und Sanierung von vorhandenem Wohnungsbestand

6. Vorteile für die Kommune

- Gezielte Steuerung des Wohnungsangebots
- Langfristiger Mietwohnungsbestand im bezahlbaren Segment
- Bauliche Gestaltungshoheit
- Möglichkeit zur Vergabe von Belegungsrechten
- Wirtschaftlich nachhaltige Struktur bei späterer Kostendeckung
- Dauerhafte Einnahmen für die Kommunen z.B. durch Erbpacht

7. Kritische Erfolgsfaktoren

- Einheitliches politisches Commitment (auch von Ortsgemeinden)
- Verlässliche Partnerschaft
- Finanzielle Weichenstellung im Haushalt (Stammkapital, Personalkosten etc.)
- Geduldiger Aufbau – Wirkung entsteht mittel- bis langfristig
- Klare Kommunikation gegenüber Bürger*innen: Warum eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft?

Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinden bestehen weiterhin durch die Bauleitplanung und beim Verkauf oder Verpachten von gemeindeeigenen Grundstücken an die Gesellschaft. Auch fremde Investoren können weiterhin in den Ortsgemeinden investieren.

Zusammenfassung

Nach Auffassung der Verwaltung lässt sich festhalten, dass die Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Otterberg zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Wohnungsbaus dazu führt, dass die kommunale Familie in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ein Instrument an die Hand bekommt, die o.a. bestehenden Probleme von bezahlbarem Wohnraum für die Bevölkerung jetzt und in Zukunft abzumildern.

In der Zusammenschau mit der Zurverfügungstellung von Bauland im Rahmen der moderaten Ausweisung von Grundstücken für den Wohnungsbau wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass bereits in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg lebende Familien und alleinstehende Personen, für die der Erwerb einer eigenen Immobilie derzeit nicht wirtschaftlich möglich oder sinnvoll ist, bezahlbaren Wohnraum finden und weiterhin in der Verbandsgemeinde wohnen bleiben können.

Die Stadt Otterberg und die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde erweitern mit einer Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft - im Verbund - ihre Gestaltungsspielräume bezüglich der Wohnungsmarktentwicklung, leisten einen Beitrag zur Gestaltung des Mietpreisgefüges, der baulichen Standards sowie der Entwicklung der Sozialräume vor Ort.

Finanzierung:

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft wird durch die Verbandsgemeinde getragen und sind im Haushalt vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde/ Stadt überträgt die Aufgabe „Wohnungswesen“ gem. § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

Von der Aufgabenübertragung sind die Bestandsimmobilien der Ortsgemeinde/ Stadt nicht betroffen.

In Gemeinden, die keine Aufgabenübertragung wünschen, ist keine Investitionen durch die Wohnbaugesellschaft beabsichtigt.

Beratung und Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

5. Abgabe der Aufgabe "Trägerschaft der Kindertagesstätte an die Verbandsgemeinde"; Grundsatzentscheidung

Sachverhalt- und Rechtslage:

Auf Wunsch einiger Ortsgemeinden in der Ortsbürgermeistersitzung vom 13.02.2025 wurde ein Verfahren zur Abgabe der Aufgabe "Trägerschaft der Kindertagesstätte an die Verbandsgemeinde" nach § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeleitet, nachdem die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg ihren Ortsgemeinden/Zweckverband die Übernahme der Trägerschaft der jeweiligen kommunalen Kindertagesstätten angeboten hat (vorbehaltlich der Zustimmung des VG-Rates).

Hierzu wurden die Gremienmitglieder sowie das Personal mit der Übersendung der FAQ vom 29.10.2025 und in Informationsveranstaltungen für das Personal und die Gremienmitglieder der Träger über die im Vorfeld aufgetretenen Themen informiert.

Zwischenzeitlich sind weitere tiefgreifende fachliche Fragestellungen insbesondere im „Personalbereich“ aufgetaucht, welche mit den fachlichen Stellen geklärt werden müssen. Hierzu ist allerdings ein Nachweis über die Absicht des aktuellen Trägers/Arbeitsgeber in Form eines Grundsatzbeschlusses erforderlich. Durch den Beschluss entsteht keine Verbindlichkeit, weil hierzu ein separat zu erstellender öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich wird.

Trotzdem möchten wir an der Stelle die Aspekte für die Überlegung zur Übertragung der Trägerschaft mitteilen, weil diese Bestandteile der tiefgehenden Prüfung sind:

- Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte ist mit vielfältigen Aufgaben verbunden, die einen enormen Zeitaufwand erfordern. Dieser ist für die ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister/-innen kaum leistbar.
- Es wird ein umfassendes, detailreiches Fachwissen in verschiedenen Bereichen (rechtliche Rahmenbedingungen zum Bau, Unterhaltung und Betrieb einer Kindertagesstätte, förderrechtliche Fragen, Personalführung, Konfliktmanagement u. v. m.) sowie eine spezielle Trägerqualifizierung nach § 24 Abs. 4 KitaG benötigt, welche sich in ehrenamtlicher Tätigkeit nur schwer angeeignet werden kann und für die notwendigen mehrtägigen Fortbildungen zeitliche Kapazitäten fehlen.
- Die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinden möchten hierzu die komplexen Prozesse optimieren und eine Professionalisierung auf den Weg zu bringen
- Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird detaillierte Regelungen zur Übertragung der Trägerschaft (Gebäudebewirtschaftung, Personalübergang etc.) zwischen Orts- und Verbandsgemeinde beinhalten.
- Die darin getroffenen Regelungen sollten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall, gleichermaßen für alle Kindertagesstätten in der VG gelten, um so eine Gleichbehandlung der Ortsgemeinden einerseits und einheitliche Qualitätsstandards in den Kitas der Verbandsgemeinde andererseits zu gewährleisten.
- Der Vertrag wird im Tenor folgende Regelungen beinhalten:

Standortsicherung:

- Da das Vorhandensein einer Kindertagesstätte einen enormen Standortvorteil für die jeweilige Ortsgemeinde darstellt, liegt es in deren Interesse den Verbleib der Kindertagesstätte im Ort vertraglich zuzusichern.
- Gleichzeitig soll der Ortsgemeinde das Recht auf Rückübertragung der Trägerschaft zugesichert werden. Sowohl zur Übertragung der Trägerschaft auf die Verbandsgemeinde als auch zur Rückübertragung auf die Ortsgemeinde wird ein Beschluss des jeweiligen Ortsgemeinderates notwendig.

Übernahme der Betriebs- und Gebäudeträgerschaft:

- Grundsätzlich kann bei der Trägerschaft einer Kindertagesstätte zwischen Betriebs- und Gebäudeträgerschaft unterschieden werden. Beide Trägerschaften können getrennt voneinander wahrgenommen werden (Betriebsträgerschaft = Verbandsgemeinde, Gebäudeträgerschaft = Ortsgemeinde). Da die Gebäude der Kitas im Regelfall von der Ortsgemeinde errichtet und finanziert wurden soll die Gebäudeträgerschaft bei der jeweiligen Ortsgemeinde verbleiben. Der Verbandsgemeinde wird im Gegenzug ein unwiderrufliches und vorrangiges Nutzungsrecht für die entsprechenden Gebäude(-teile) zur Nutzung als Kindertagesstätte eingeräumt.

a) Bei baulichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsträgerschaft und der Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig werden, soll die Ortsgemeinde gem. den nachfolgenden Grundsätzen eingebunden werden:

- Die Ortsgemeinde wird vor Umsetzung aller Maßnahmen über Art und anfallende Kosten informiert, die Verbandsgemeinde führt diese unverzüglich aus.
- Planbare Baumaßnahmen (Umgestaltung von Räumlichkeiten, planbare Instandhaltung etc.):
- Der Ortsgemeinde werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen anstehende Maßnahmen vorgestellt und sie entscheidet in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde. über die Durchführung und Aufnahme in den Haushaltsplan

b) Essensverpflegung

- Im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft geht die Pflicht zur Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung auf die Verbandsgemeinde über. Diese übernimmt ggf. bestehende Verträge mit Caterern. Die anrechenbaren und beim KiTa-Träger verbleibenden Kosten für die Verpflegung werden auf die Eltern im Rahmen einer Kostenkalkulation umgelegt.

c) Personal

- Beim Übergang der Trägerschaft gehen auch die entsprechenden Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde über. Ausnahme besteht bei einem evtl. beschäftigten Hausmeister, weil dieser im Wesentlichen für das Gebäude, Grundstücksunterhaltung einschl. Kehrpflicht (auch Winterkehrpflicht) verantwortlich ist.
- Das Weisungsrecht gegenüber dem Personal geht auf die Verbandsgemeinde als neuen Arbeitgeber über, welche die Leitung der Einrichtung vor Ort mit den erforderlichen Rechten ausstattet (unmittelbare Dienstvorgesetzte).
- Die Anpassungen der Dienstanweisungen werden geprüft und durch den neuen Arbeitgeber umgesetzt.

d) Finanzierung

- Die jährlich anfallenden Betriebskosten (Personal- und laufende Sachkosten) werden im Haushaltsplan der VG Otterbach-Otterberg veranschlagt. Der abgebende Betriebsträger (Ortsgemeinde/Zweckverband) erstattet -nach Abzug von Landes-/Bundeszuschüssen (§ 25 KiTaG) und Drittmitteln- die verbleibenden Netto-Betriebskosten an die Verbandsgemeinde.
- Für Anschaffungen bewegliches Vermögen (Spielgeräte, Ausstattung, Außengeräte etc.) ist die Benehmensherstellung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde/Zweckverbandes einzuholen, wenn die Kosten je Maßnahme **2.000 Euro brutto** übersteigen. Die Finanzierung muss sichergestellt sein.

e) Sachkosten

- Diese werden auch zukünftig vollständig von den Trägern finanziert. Die Kostenabwicklung erfolgt über Buchungen beim Produkt der jeweiligen Kindertagesstätte im Haushalt der Verbandsgemeinde. Die Refinanzierung erfolgt über eine Abrechnung mit den Ortsgemeinden (vgl. Pkt d).

f) Haushaltsplanung und Umlageberechnung

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Produkt Kindertagesstätten sowie die jährliche Abrechnung erfolgen zeitlich so, dass die benötigten Haushaltsmittel bei den Haushaltsplanungen der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde berücksichtigt werden können (Stichtag 15.09.). Geplante Maßnahmen werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung unterjährig in Abstimmung mit der Ortsgemeinde umgesetzt.
- Ungeplante aber unabweisbare Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes werden von der Verbandsgemeinde beauftragt und die Ortsgemeinde wird entsprechend darüber informiert. Die beidseitige Finanzierung ist sicherzustellen.
- Die Abrechnung erfolgt in Form einer Spitzabrechnung. Hierbei werden 100 % der anfallenden Kosten rückwirkend nach Abschluss des Haushaltsjahres auf die jeweilige Ortsgemeinde umgelegt (vgl. Pkt. d).

f) Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde

Auf eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde wird großen Wert gelegt. Ein entsprechendes Format wird noch definiert.

g) Trägerqualifizierung

Das System der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr verändert. Kindertageseinrichtungen sind größer geworden, haben deutlich längere Öffnungszeiten und nehmen jüngere Kinder auf als früher. Für ehrenamtliche Träger die neben dem Betrieb der Kita noch ganz andere Aufgaben haben, ist die umfassende strukturelle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb einer Tageseinrichtung meist eine Herausforderung. Es wird ein umfassendes, detailreiches Fachwissen in verschiedenen Bereichen (rechtliche Rahmenbedingungen zum Bau, Unterhaltung und Betrieb einer Kindertagesstätte, förderrechtliche Fragen, Personalführung, Konfliktmanage-

ment usw.) sowie eine aufgabenspezifische Trägerqualifizierung nach § 24 Abs. 4 KitaG benötigt, welche sich im Rahmen des Ehrenamtes nur schwer angeeignet werden können. Eine gute Trägerqualität stärkt die Professionalisierung des Systems, unterstützt die qualitative Weiterentwicklung und entlastet Leitungskräfte und damit die Teams vor Ort. Mit der Anforderung sollen zudem Anreize für moderne und professionelle Organisationsstrukturen in der Wahrnehmung von Trägeraufgaben gesetzt werden (z. B. auch durch Trägerzusammenschlüsse). Die Trägerqualifizierung wird durch die Verbandsgemeinde sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, die Rahmenbedingungen zur „Abgabe der Aufgabe Trägerschaft der Kindertagesstätte an die Verbandsgemeinde“ abschließend mit den Institutionen zu klären um die Aufgabe rechtssicher nach § 67 Abs. 5 GemO an die Verbandsgemeinde übertragen zu können (Grundsatzbeschluss).

Beratung und Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

6. Vierte Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18.05.2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) - Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs; hier: Gemeindliche Stellungnahme

Sachverhalt- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.03.2026 hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz Folgendes mitgeteilt:

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat durch Beschluss vom 26. Februar 2026 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) freigegeben.

Der vorgelegte Teil B der vierten Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Ergänzungen in den Kapiteln II.1.3 – Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung, einschließlich Änderungen in Anhang 1, II.3.2 – Erneuerbare Energien (Teilbereich Freiflächen-Photovoltaik) einschließlich Änderungen / Ergänzungen in den Kapiteln II.2.3 – Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren sowie II.2.6 – Landwirtschaft, II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe i.V.m. Kapitel II.1.5 (neu) – Gewerbliche Entwicklung einschließlich Änderungen / Ergänzungen in Anhang 1.

Die beschlossenen Planänderungen sind in die Gesamtkarte des Raumordnungsplans eingearbeitet.

Die Anhörung und Offenlage erfolgt gemäß Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 09. März 2026 in der Zeit vom 17. März 2026 bis einschließlich 30. April 2026. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz vorgebracht werden. Sollten bis zum 18. Mai 2026 keine Stellungnahmen zum Planentwurf

eingehen, wird davon ausgegangen, dass weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden. Ein Anspruch auf später vorgebrachte Einwendungen besteht nicht. Die Planungsgemeinschaft bittet daher um eine fristgerechte Stellungnahme.

Entgegen der Frist der PGW vom 18. Mai 2026 bitten wir die **gemeindliche Stellungnahme (Beschluss) bis zum 06. Mai 2026 an die Verbandsgemeindeverwaltung zu geben**. Von der Verwaltung wird für alle verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Die Unterlagen zur Anhörung können Sie über den aufgeführten Link aufrufen. Über den Link kommen Sie in die Cloud der Verbandsgemeinde. Dort sind die zur Verfügung stehenden Unterlagen aufgeführt. Aufgrund der Größe der Anlagen kann diese nur per Cloud-Link versendet werden.

Cloud-Link: <https://cloud.vgo-o.de/index.php/s/J98nQHCKf5zy2j9>

Für umfangreiche Informationen wird dem Gremium dringend geraten, die Unterlagen der Anhörung, welche über den in der Einladung aufgeführten Link aufrufbar sind, durchzulesen.

Im Kapitel II.3.2. – Erneuerbare Energien (Teilbereich Freiflächen-Photovoltaik) sind besonders G 57 f – Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen zu nennen. Hier steht im Wortlaut:

„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte) auf zwei Prozent begrenzt werden. Darüber hinaus können Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Form von Agri-PV-Anlagen oder auf Grünland außerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft errichtet werden.“

Die PGW begründet / erläutert dies damit, wie folgt: „[...] Die Begrenzung der Überplanung von maximal 2 % der Ackerflächen (ab dem Stichtag 31.12.2020) bezieht sich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen sowie auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im privilegierten Bereich (vor allem entlang linienförmiger Infrastruktur) geplanten Anlagen. In einzelnen Ortsgemeinden können auch mehr als zwei Prozent ihrer Ackerfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind grundsätzlich gewahrt, wenn auf Bebauungsplanebene bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.“

Zudem wird durch G 57 i erläutert, dass die Ausweisung von Flächen für die Solarenergie durch die kommunale Bauleitplanung auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik erfolgen kann, sofern diese mit den landes- und regionalplanerischen Erfordernissen (also Ziele und Grundsätze der Raumordnung – Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Regionaler Grünzug etc.) vereinbar sind. Hierbei dürfen FFPVA nicht auf Vorranggebieten anderer Belange ausgewiesen werden.

Eine Ausnahme auf dargestellten Flächen von Vorranggebieten für Landwirtschaft stellen Agri-FPVA dar (Z 57 j), deren Errichtung und Betrieb auf den Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig ist, solange eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist. Bei Nutzungsaufgabe sind diese Anlagen vollständig zurückzubauen.

Bezüglich des Themas „Wohnen“ werden mit dem Planentwurf der PGW unter anderem neue Vorgaben zur Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung eingeführt. Ziel ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Künftig gilt der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Vor der Ausweisung neuer Baugebiete ist nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und warum diese nicht genutzt werden können.

Zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme wird eine Berechnung für Schwellenwerte eingeführt, die sich aus dem rechnerischen Wohnbauflächenbedarf abzüglich der vorhandenen Flächenreserven ergeben.

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung und unterscheidet zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion. Für beide gelten unterschiedliche Richtwerte. Ergänzend werden Mindestdichten vorgegeben, um eine flächensparende Entwicklung sicherzustellen. Vorhandene Bauflächenpotenziale – im Innen- wie Außenbereich – reduzieren den Bedarf an neuen Bauflächen.

Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen ist nur im Rahmen des Schwellenwertes zulässig. Im Rahmen der Bauleitplanung (vor Ausweisung von neuen Wohnbauflächen) wird dieser ermittelt und ebenso die daraus resultierenden Umweltkonflikte. Die Verbandsgemeinde kann Wohnbaupotenziale zwischen Ortsgemeinden verschieben, solange der Schwellenwert nicht überschritten wird.

Bezüglich Gewerbe schreibt der Planentwurf unter anderem, dass die gewerbliche Entwicklung vorrangig auf bereits ausgewiesenen Flächen, Brachflächen sowie durch Nachverdichtung und Aktivierung von Baulücken erfolgen soll. Neue Gewerbegebiete sollen nur ausgewiesen werden, wenn sie verkehrlich gut angebunden, städtebaulich sinnvoll und ohne Belastung von Ortsdurchfahrten erreichbar sind.

Größere Flächen sollen bevorzugt interkommunal geplant und vermarktet werden, da einzelne Gemeinden oft nicht über ausreichende Ressourcen verfügen. Für bedeutende Ansiedlungen werden Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die größere Flächen (ab ca. 10 ha) für regional oder überregional relevante Unternehmen sichern. Diese Flächen müssen nicht sofort entwickelt werden, bieten jedoch planungsrechtliche Vorteile. Für größere Entwicklungen ist ein Standortkonzept erforderlich, das Bedarf, Alternativen, Nutzungsmöglichkeiten und Entwicklungsschritte aufzeigt.

Die Planung legt großen Wert auf interkommunale Zusammenarbeit, um Flächen effizient zu nutzen, Nutzungskonflikte zu vermeiden und die regionale Wirtschaft zu stärken. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhöhen, Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen und eine geordnete, nachhaltige Flächenentwicklung zu gewährleisten.

Eine Beschreibung des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (G 13 a) in der Gemarkung Katzweiler sowie die Bewertungsbeschreibung wurde als Anlage beigefügt. Die Fläche LKKL_01 weist eine Größe von 26,7 ha auf. Gemäß des Anhangs 1 (abrufbar über oben stehenden Link) wird Katzweiler trotz des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen lediglich die Gemeindefunktion W (Wohnen) zugeteilt.

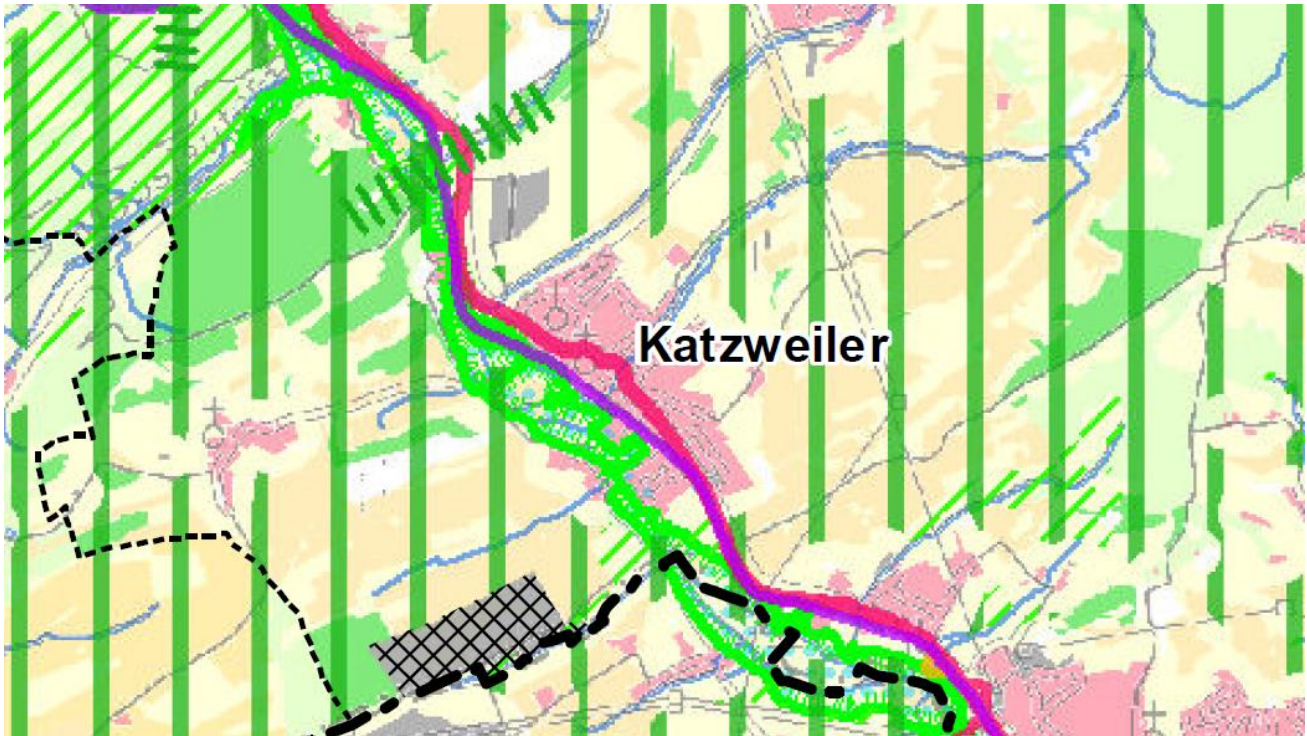
Im Folgenden wird zum Vergleich ein Ausschnitt des Planentwurfs der PGW sowie der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg dargestellt. Durch die orangenen Flächen im Planentwurf der PGW werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 28) dargestellt. Die vertikalen Grünstreifen stellen Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Z 19) dar. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und somit verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind.

Die blauen / blau-schaffierten Flächen im Ausschnitt des Entwurfs des Teil-Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg stellen die Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

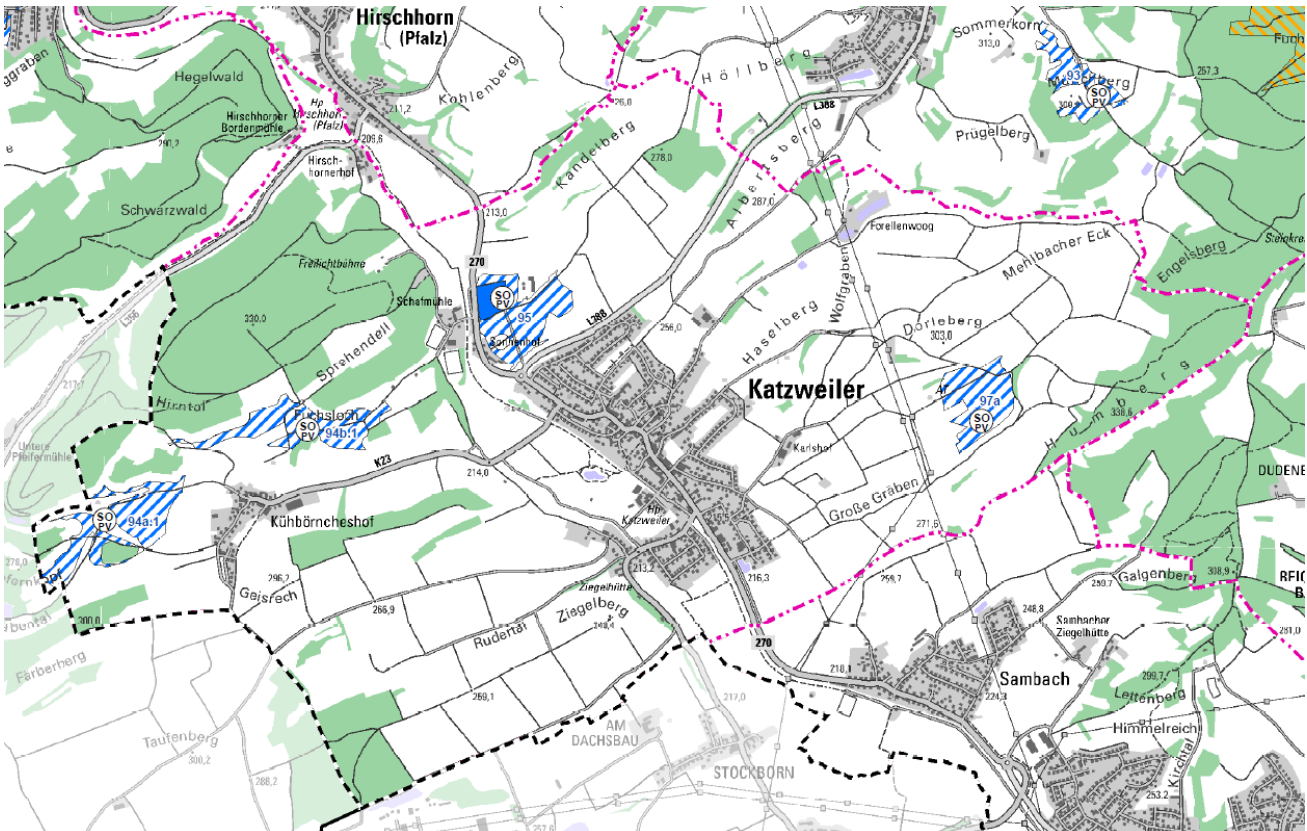
Zudem wird als zusätzliche Orientierung ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans 2035 der VG Otterbach-Otterberg der Gemarkung Katzweiler als Anlage beigefügt.

Die Flächen im Raumordnungsplan sind grob dargestellt, sodass eine genaue Zuordnung der vorgesehenen Flächen nur schwer möglich ist. Im Vergleich dazu zeigt der Teil-Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die vorgesehenen möglichen Standorte für Freiflächen-PV detaillierter auf. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer erkennbar, ob

im Raumordnungsplan die exakten Flächen wie im Flächennutzungsplan dargestellt sind, was somit die präzise Beurteilung durch die Ortsgemeinde erschwert.
Da in der Gemarkung Katzweiler im Teil-FNP Erneuerbare Energien einige Sondergebietsflächen für PV dargestellt sind, steht besonders das Ziel des Regionalen Grünzugs (Z 19) im Planentwurf der PGW entgegen. Eine Anpassung des Raumordnungsplans an die Darstellungen des Teil-Flächennutzungsplans Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wäre hier zielführend.



Ausschnitt Planentwurf PGW



Ausschnitt Entwurf Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien VG Otterbach-Otterberg

Antrag der SPD die Nr. 95 aus dem Nutzungsplan herauszunehmen. Wegen dem fehlenden Abstand von 100 m.

20:38 Uhr Unterbrechung der Sitzung

20:42 Rückkehr zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 3 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen abgelehnt.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt dem Entwurf der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18.05.2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im regionalen Raumordnungsplan (ROP) berücksichtigt und entsprechend von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung freigehalten werden.

oder unter der Maßgabe zuzustimmen, dass... (gegebenenfalls Änderungswünsche als Stellungnahme formulieren).

Beratung und Beschlussfassung:

Das Gremium beschließt dem Entwurf der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18.05.2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im regionalen Raumordnungsplan (ROP) berücksichtigt und entsprechend von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung freigehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen angenommen.

7. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Mehlbacher Weg"; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.01.2026 hat das Planungsbüro SSK aus Kaiserslautern im Auftrag der Grundstückseigentümer der Grundstücke Flst-Nr. 1303 und 1411 in der Gemarkung Katzweiler (Mehlbacher Weg) einen Antrag auf die Einleitung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 2 BauGB für die Flurstücke 1302 (teilweise), 1303 (teilweise), 1304/1, 1304/2, 1304/3, 1304/4, 1330

(teilweise), 1331 (teilweise), 1402/2 (teilweise), 1403 (teilweise), 1404 (teilweise), 1405 (teilweise), 1407 (teilweise), 1409 (teilweise), 1410/1, 1411 (teilweise) in der Gemarkung Katzweiler gestellt. Das beauftragte Büro erklärt im angehängten Schreiben die Gründe sowie die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens.

Die Ortsgemeinde Katzweiler möchte angrenzend zu dem ersten Bauabschnitt zwei weitere Abschnitte ausweisen. Um die zwei angrenzenden weiteren Bauabschnitte realisieren zu können, müssen die Flächenkontingente der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Hartwiesen aus dem Flächennutzungsplan auf den neuen Bereich des Bebauungsplans „Mehlbacher Weg“ übertragen werden. Die bisherigen Flächen (Nummer K-W2 und K-S1) im Flächennutzungsplan entfallen somit zukünftig.

Der geplante erste Bauabschnitt liegt oberhalb des Friedhofes. Ein Teil der Fläche ist als Streuobstwiese angelegt und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind grundsätzlich verboten. Auf Antrag der Gemeinde kann vor der Aufstellung des Bebauungsplans über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten entschieden werden. In Kombination mit dem Friedhof dient diese Fläche als Grünzug und Biodiversitätsschneise in die Ortsmitte. Durch die Freihaltung dieser Verbindung kann in den Hitzesommern kühle Luft in die Ortsmitte gelangen.

Die westlich an die Streuobstwiese angrenzenden privaten Gärten sind in den Geltungsbereich einzubeziehen und als private Grünflächen, Zweckbestimmung „Gartenland“ festzusetzen, um eine mögliche Bebauung in der zweiten Reihe für die Bestandsbebauung auszuschließen.

Die Kostentragung ist dahingehend zu regeln, dass die zwei privaten Antragsteller anteilig die Kosten für den 1. BA tragen und die Ortsgemeinde anteilig die Kosten für den 2. und 3. BA trägt, wobei für den Fachbeitrag Natur- und Artenschutz der Aufwand differenziert für die einzelnen Bauabschnitte anzugeben ist, dies gilt auch für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen.

Bezüglich der Erschließung des Baugebiets sind vor Rechtskraft des Bebauungsplans einvernehmlich Regelungen zwischen dem Antragssteller und der Ortsgemeinde zu treffen, da eine abschnittsweise Erschließung erfolgen soll. Die Erschließungskosten des ersten Bauabschnittes haben die privaten Antragsteller zu tragen. Die Erschließungskosten der Abschnitte zwei und drei trägt die Ortsgemeinde.

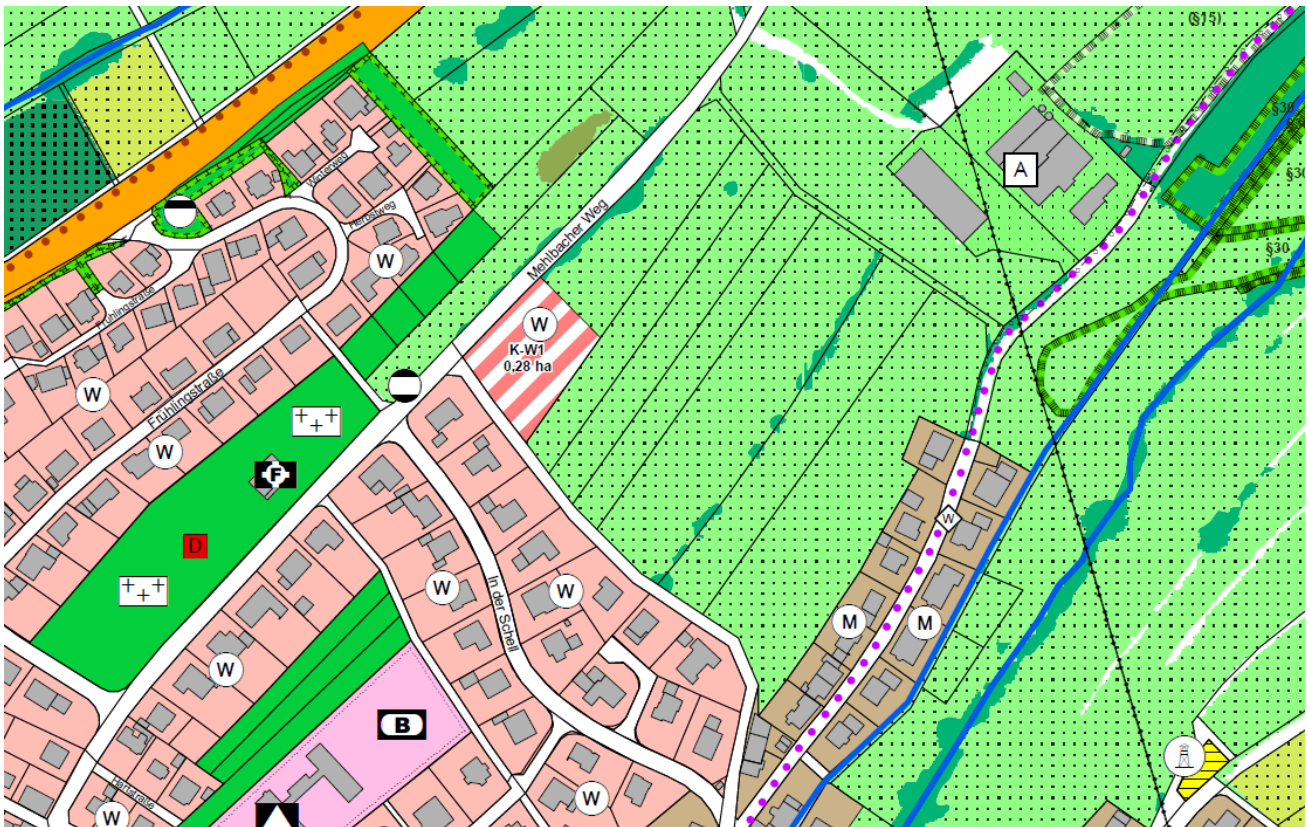
Um langfristige Baulücken in der Gemeinde zu vermeiden, soll ein Städtebaulicher Vertrag, der vom zuständigen Planungsbüro erstellt wird, regeln, dass die Antragsteller sich nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zur Realisierung der Bauvorhaben im 1. BA innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichten. Alle Grundstücke sollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums bebaut werden. Der zweite Bauabschnitt wird erst realisiert, wenn die meisten Bauplätze aus dem ersten Bauabschnitt bereits bebaut sind.

Sollte der erste Bauabschnitt durch den Investor nicht entwickelt werden, wird die Ortsgemeinde auch den zweiten und dritten Bauabschnitt nicht verwirklichen.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind von der Ortsgemeinde entsprechende städtebauliche Ziele (z.B. Allgemeines Wohngebiet) festzulegen. Des Weiteren ist auch der Geltungsbereich festzusetzen.

Im zurzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind die Grundstücke als geplante Wohnbaufläche, als Grünflächen sowie als Flächen für die Landwirtschaft/Offenland dargestellt. Ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund ist für die Ausweisung von städtebaulichen Zielen (z.B. Allgemeines Wohngebiet), die Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.

Sobald die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Verbandsgemeinderat genehmigt und ein Planvorentwurf vom Planungsbüro vorliegt kann die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.



Finanzierung:

Die Mittel zur Aufstellung des Bebauungsplanes müssen in der neuen Haushaltsplanung mit veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Das Gremium beschließt dem Einleit Antrag zuzustimmen / abzulehnen.

Falls zugestimmt:

- b) Das Gremium beschließt die stufenweise Entwicklung der einzelnen Bauabschnitte.
- c) Das Gremium beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.
- d) Das Gremium beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den dargestellten Bereich (Geltungsbereich), mit folgender städtebaulicher Nutzung: Allgemeines Wohngebiet. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Mehlbacher Weg“.
- e) Das Gremium beschließt, den Vorsitzenden zu ermächtigen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, auf Grundlage des Angebotes vom 13.03.2026, den Auftrag an das Planungsbüro SSK zu vergeben und die enthaltenen optionalen Leistungen nach Bedarf zu beauftragen.

Beratung und Beschlussfassung:

- a) Das Gremium beschließt dem Einleitantrag zuzustimmen
- b) Das Gremium beschließt die stufenweise Entwicklung der einzelnen Bauabschnitte und soweit für Bauabschnitt 2-3 notwendig, die Verlegung der Infrastruktur (z.B. Schmutz- und Regenwasserkanal, etc.)
- c) Das Gremium beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.
- d) Das Gremium beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den dargestellten Bereich (Geltungsbereich), mit folgender städtebaulicher Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Mehlbacher Weg“.
- e) Das Gremium beschließt, den Vorsitzenden zu ermächtigen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, auf Grundlage des Angebotes vom 13.03.2026, den Auftrag an das Planungsbüro SSK zu vergeben und die enthaltenen optionalen Leistungen nach Bedarf zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

- a) Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen angenommen.
- b) Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen angenommen.
- c) Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen angenommen.
- d) Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen angenommen.
- e) Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen angenommen.

8. Informationen

Kleidercontainer: Gemäß bestehendem Vertrag erfolgt die Entfernung der Kleidercontainer erst zum **31.12.2026**.

Zufahrt Storcheneckerstraße: Einige Anwohner wollten keine Ausbaubeiträge. Jetzt wollen sie doch. Die Zufahrt wurde damals abgelehnt.

Spielplatz: Die Seilbahn auf dem Spielplatz ist derzeit defekt. Das Gerät wird aktuell repariert und nach der Instandsetzung wieder montiert.

Kindergarten / Krippengruppen: In den Krippengruppen können ab sofort Kinder ab 0 Jahren aufgenommen werden. Es wurden 8 Krippenplätze geschaffen. (Info - Sind noch nicht belegt!)

Lautertalhalle: Für die weiteren Planungen wurden Mittel in den Haushalt eingestellt. Es besteht die Absicht, eine Jungarchitektin aus Katzweiler zu gewinnen, die das Projekt im Rahmen ihrer Bachelorarbeit betreut.

Ratsinformationssystem: Es wurde festgestellt, dass die aktuellen Sitzungstermine derzeit nicht im System angezeigt werden.

Vorsitzende(r):

Schriefführer:

(Sven Rheinheimer)
Ortsbürgermeister

(Michael Metzger)